

Änderung

der Zweckvereinbarung vom 08.01.2001

zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße

und

der Stadt Landau in der Pfalz

über die Übertragung von Aufgaben der Veterinärbehörde
der Stadt Landau in der Pfalz auf den Landkreis Südliche
Weinstraße



Zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße
vertreten durch Frau Landrätin Theresia Riedmaier

und

der Stadt Landau in der Pfalz
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

wird aufgrund

§ 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

folgende Zweckvereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung werden die nachfolgenden bezeichneten Aufgaben der Stadt Landau in der Pfalz dem Landkreis Südliche Weinstraße zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:
 1. Vollzug des Tierseuchengesetzes sowie aller Rechtsvorschriften, die sich auf das Tierseuchenrecht beziehen,
 2. Vollzug des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sowie aller Rechtsvorschriften, die sich auf das Tierkörperbeseitigungsrecht beziehen,
 3. Vollzug des Tierschutzgesetzes sowie aller Rechtsvorschriften, die sich auf das Tierschutzrecht beziehen
 4. Vollzug aller Vorschriften der Europäischen Union, die die in Ziffer 1 bis 3 genannten Aufgabenbereiche betreffen
 5. Überwachung des Verkehrs mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken (gemäß § 64 Arzneimittelgesetzes (AMG))
- (2) Die Zweckvereinbarung bezieht sich auch auf die Durchführung von Vorschriften, die zukünftig für die in Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche ergehen.
- (3) Zum Vollzug im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Durchführung der Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren, aller erforderlichen Verwaltungsverfahren (Erlaubnisse, Genehmigungen, Bestätigungen usw.) sowie die Abgabe baurechtlicher Stellungnahmen.

§ 2 Gebühren

- (1) Die im Rahmen der Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Satzungen werden durch den Landkreis Südliche Weinstrasse erlassen. Gebühren für Amtshandlungen bei Durchführung dieser Zweckvereinbarung werden auf Grundlage einschlägiger Regelungen des Landesgebührengesetzes oder entsprechender Satzungen des Landkreises Südliche Weinstrasse erhoben
- (2) Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz erhobenen Gebühren und sonstige Einnahmen – wie Buß- und Verwarnungsgelder – fließen der Stadt Landau in der Pfalz zu.

§ 3 Kosten

- (1) Die personellen und sächlichen Kosten, die bei Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen, werden durch den Landkreis Südliche Weinstrasse und die Stadt Landau in der Pfalz anteilig getragen.
- (2) Die Kostenaufteilung zwischen den beiden Gebietskörperschaften für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 4 erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften.
Für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs.1 Nr. 5 wird pro Betriebsbegehung die anfallenden Personal- und Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt veröffentlicht mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23.02.2011) erhoben.
- (3) Personalkosten sind sämtliche tatsächlich anfallenden Arbeitgeberaufwendungen (analog KGSt-Materialie Nr. 8/2010 Ziffer 2.1 in der jeweils gültigen Fassung) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den in § 1 aufgeführten Aufgabenerledigungen betraut sind. Die jeweiligen Stellenanteile entsprechend denjenigen, die dem Produkt „Tierschutz und Tierseuchen“ (124400) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zugeordnet sind.
Dazu kommen pauschalisierte Personalgemeinkosten in Höhe von 15 % (in Anlehnung an den KGSt-Materialie Nr. 8/2010 Ziffer 2.3 in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Zu den sächlichen Kosten gehören die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Sachkosten sowie die IT-Kosten bei technikunterstützten Arbeitsplätzen (siehe KGSt-Bericht Nr. 8/2010 2.2 in der jeweils gültigen Fassung).
- (5) Die Stadt Landau in der Pfalz erstattet dem Landkreis Südliche Weinstraße auf dessen Anforderung hin zur Jahreshälfte eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% des zu erwartenden Abrechnungsbetrages.
- (6) Die Rechnungsprüfungsämter beider Gebietskörperschaften bescheinigen die Feststellung der Gesamtausgaben und –einnahmen.
- (7) Die Abrechnung wird bis zum 31.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt

§ 4 Kündigung/Aufhebung

Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.

In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.

Durch die Beteiligung an den im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung dem Landkreis Südliche Weinstraße entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen der Stadt Landau in der Pfalz keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten der Stadt Landau in der Pfalz durch Begleichung einer Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 05.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Veterinärbehörde der Stadt Landau in der Pfalz auf den Landkreis Südliche Weinstraße vom 08.01.2001 außer Kraft.

Die Aufgabenwahrnehmung für § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 4 erfolgt ab dem 01.01.2012 in eigener Zuständigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße. Entsprechende Regelungen dieser Vereinbarung werden damit gegenstandslos.

Landau in der Pfalz, XX.XX. XXXX

Für die Stadt Landau

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Theresia Riedmaier
Landrätin